

Statuten des Vereins „Chaos Computer Club Basel“

Version 5.6 vom 5. April 2025

1 Name und Sitz

Der „Chaos Computer Club Basel“ (Kurzform „CCC Basel“) ist ein unabhängiger Verein gemäss ZGB Art 60ff. mit Sitz und Gerichtsstand in Basel, Basel-Stadt.

Der Verein wurde im Jahr 2000 unter dem Namen „The Real Association of Internet Freaks“ (Kurzform „the_raif“) gegründet und im Jahr 2018 in „Chaos Computer Club Basel“ umbenannt.

2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die Weitergabe von Wissen, die Förderung der Begeisterung für Technik, Software und Elektronik sowie die Bewirtschaftung eines Vereinsraums. Auch wird ein offener Erfahrungsaustausch unter Interessierten gefördert.

Mit den gesetzten Zielen sind keine wirtschaftlichen Absichten verknüpft.

3 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ein Antrag auf Mitgliedschaft kann jederzeit gestellt werden. Über den Antrag werden alle Mitglieder vom Vorstand informiert. Erhebt kein Mitglied Einspruch, ist die Aufnahme innerst einer Woche genehmigt. Die Aufnahme wird vom Vorstand bestätigt. Mitgliedschaftsanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt bzw. nicht genehmigt werden.

Erhebt ein Mitglied Einspruch gegen den Mitgliedschaftsantrag, wird der Antrag bis zum Rückzug des Einspruchs oder bis zu einem abschliessendem Entscheid durch die Generalversammlung sistiert.

4 Austritt

Ein Austritt ist jederzeit unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Frist möglich. Der Austritt wird durch den Vorstand bestätigt. Bereits geschuldete Beiträge werden nicht erstattet.

5 Ausschluss

Mitglieder können jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Bereits geschuldete Beiträge werden nicht erstattet. Das ausgeschlossene Mitglied kann durch die Generalversammlung rehabilitiert werden.

6 Ehrenmitglieder

Besonders verdiente Mitglieder können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für Ehrenmitglieder ohne Schlüssel sind alle Mitgliederbeiträge fakultativ.

7 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge sowie durch allfällige Spenden und Legate.

8 Beiträge

Der Verein kann Mitgliederbeiträge erheben. Die Höhe der Beiträge wird durch die Generalversammlung bestimmt.

9 Organe

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

10 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im voraus schriftlich oder per E-Mail und unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab Erreichen der Volljährigkeit.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die Organisation obliegt dem Vorstand.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.

Die Generalversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen:

- Wahl und Entlastung des Vorstands
- Bewilligung des Budgets

- Festsetzung des Ausgabelimits für den Vorstand
- Festsetzung der Beiträge für Mitglieder und Gönner
- Aufnahme oder Bestätigung von neuen Mitgliedern
- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl der Erfa-Vertretung

Die Generalversammlung beschliesst mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen:

- Abwahl des Vorstands
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins
- Festsetzung und Änderungen der Statuten. Hiervon ausgenommen ist der gesamte Artikel „Auflösung des Vereins“: Änderungen können nur durch eine einstimmige Entscheidung genehmigt werden.

Sämtliche Personewahlen sind prinzipiell schriftlich und geheim abzuhalten. Um eine geheime und schriftliche Wahl zu erzwingen reicht eine einzelne Stimme.

11 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er besteht aus fünf Personen, die seit mindestens einem Jahr stimmberechtigte Vereinsmitglieder sind. Der Vorstand wird jährlich neu gewählt.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier sowie dem technischen Leiter.

Zurücktretende Vorstandsmitglieder haben ihre Geschäfte ordentlich zu übergeben. Das Amt bleibt bis zur nächsten Generalversammlung vakant.

Falls bei einem Entschluss keine Einigung erzielt werden kann, hat der Präsident als letztes Mittel die Möglichkeit eines Stichentscheids.

12 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer Person, die nicht dem Vorstand angehört und seit mindestens einem Jahr stimmberechtigtes Vereinsmitglied ist. Sie prüft die Rechnungslegung und berichtet der ordentlichen Generalversammlung.

13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Eine Fusion mit anderen Institutionen kann nur mittels einer einstimmigen Entscheidung beschlossen werden. Wenn sich der Verein durch Fusion mit einem anderen Verband mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

Mit der Liquidation im Falle der Auflösung wird der Vorstand beauftragt, sofern die Generalversammlung nicht anders bestimmt. Mitglieder haben ein Vorkaufsrecht.

14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektiv-Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstands.

16 „Götti“ (Gönner)

Ein „Götti“ kann freiwillig Beiträge an den Club leisten, etwa weil er sich nicht durch eine Mitgliedschaft binden möchte. Dafür können Vergünstigungen gewährt werden. Die Mindesthöhe des Beitrags sowie etwaige Vergünstigungen werden durch die Generalversammlung festgelegt. Gönner können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Der Verein geht keinerlei Verpflichtungen durch die Erbringung etwaiger Leistungen ein.

17 Erfa-Vertretung

Die Erfa-Vertretung (Erfahrungsaustauschkreis-Vertretung) vertritt den Verein gegenüber dem Chaos Computer Club e.V. Die Erfa-Vertretung besteht aus dem Erfa-Vertreter, sowie ein bis zwei Stellvertretenden. Die Erfa-Vertretung wird jährlich neu gewählt.